

Konzept zur
Teilzeitregelung
am
Gymnasium Neue Sandkaul

Verantwortung:

M. Vogt.

Stand:

März 2023

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Einleitung / Grundsätze**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Organisation des Unterrichts**
 - 3.1 Unterrichtsfreie Tage
 - 3.2 Springstunden
 - 3.3 Vertretungsunterricht und Aufsichten
- 4. Dienstliche Belange**
 - 4.1 Konferenzen
 - 4.2 Teamtage / Arbeitsgruppen
- 5. Weitere Aufgaben**
 - 5.1 Klassenleitung
 - 5.2 Sprechtag
 - 5.3 Schulfahrten und Exkursionen
 - 5.4 Schulische Veranstaltungen
- 6. Sonstige Regelungen**
 - 6.1 Fortbildungen
 - 6.2 Unterrichtsreihen
 - 6.3 Korrekturen
 - 6.4 Lehrerräume
 - 6.5 Prüfungen
 - 6.6 Beurteilungen
- 7. Anlagen**

1. Einleitung / Grundsätze

Das vorliegende Teilzeitkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe erstellt, die sich aus Vertreter*innen des Kollegiums und der Schulleitung zusammensetzt. Es wurde darauf geachtet, dass die Arbeitsgruppe sowohl aus Teilzeit- wie auch Vollzeitkräften mit und ohne Betreuungsbedarf bestand.

Auf Grund der Tatsache, dass sich unsere Schule noch im Aufbau befindet (aktuell Jahrgänge: 5-9), ist die Größe des Kollegiums überschaubar, allerdings arbeiten einige Kolleg*innen in Teilzeit, so dass es für uns wichtig war, ein Teilzeitkonzept auch in dieser besonderen Situation zu erstellen.

Zu der Erarbeitung dieses Konzeptes wurden Teilzeitkonzepte anderer bereits ausgebauter Schulen und insbesondere die Empfehlungen der Bezirksregierung Köln herangezogen.

Grundsätzlich müssen alle Lehrkräfte ihren dienstrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften geschieht dies entsprechend ihrer Stundenreduzierung.

Für ein gutes und faires Miteinander innerhalb des Kollegiums wird von allen Seiten auf ein ausgewogenes Verhältnis der Aufgaben geachtet.

Allgemein gilt:

Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 LBG oder aus familiären Gründen gem. § 66 LBG beantragt werden. Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Folgende Grundsätze bilden die Basis für das folgende Konzept:

- Eine verlässliche und angemessene Regelung der Dienstverpflichtungen von Teilzeitbeschäftigten soll die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** ermöglichen.
- Die Entlastung der Teilzeitbeschäftigten proportional zu ihrer Pflichtstundenzahl soll **transparent** geregelt sein.
- Die Entlastung von Lehrkräften mit Korrekturfächern soll proportional zum Umfang ihrer **Korrekturbelastung** erfolgen.
- Gleichzeitig soll eine **überverhältnismäßige Belastung von Vollzeitbeschäftigten vermieden werden**, besonders die Belange vollzeitbeschäftigter Lehrkräfte mit Betreuungspflichten sollen gewahrt werden.
- Die berechtigten **Anliegen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Lehrkräfte** sowohl in Voll- als auch Teilzeit sind zu berücksichtigen.

Die Absprachen dieses Konzeptes sollen grundsätzlich verlässlich eingehalten werden. Dies schließt nicht aus, dass es in einzelnen (besonderen) Situationen zu Abweichungen von den genannten Absprachen kommen kann. In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass diese mit einem zeitlichen Verlauf versehen werden, so dass eine realistische Möglichkeit der Planung und Organisation der betroffenen Lehrkräfte besteht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das folgende Konzept bilden:

- **Landesbeamtengesetz des Landes NRW (LBG NRW):**
Hier v.a.: §69 Benachteiligungsverbot für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte
- **Schulgesetz des Landes NRW (SchulG NRW)**
Hier v.a.: §68 Abs. 3(1) / VO zu §93
- **Allgemeine Dienstordnung NRW (ADO NRW)**
Hier v.a.: §9 / §15 / §17 „Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrer*innen“
- **Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW)**
Hier v.a.: §13
- **Empfehlung der Bez.regierung Köln** zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte (03.01.2018)

3. Stundenplangestaltung

Für eine ausgewogene und gerechte Stundenplangestaltung ist eine rechtzeitige schriftliche Abfrage der Stundenplanwünsche aller Lehrkräfte erforderlich (siehe Anlage 1 „Abfrage UV“). Dies beinhaltet die Unterrichtsverteilungswünsche, freie Tage, Nachmittagsunterricht, Unterrichtsbeginn, ...

Bei diesen Wünschen ist eine Priorisierung sinnvoll und erwünscht. Wegen der besonderen Fürsorgepflicht und der rechtlichen Sonderstellung bei Teilzeitbeschäftigten werden diese Wünsche bevorzugt behandelt.

Diese Wünsche müssen im Gesamtkontext der Schulorganisation betrachtet werden und werden entsprechend der Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt.

Sollte es auf Grund der o.g. Gründe zu besonderen Belastungen bzw. Unwägbarkeiten für einzelne Lehrkräfte kommen, werden diese rechtzeitig mit den betroffenen Lehrkräften besprochen.

Individuelle Regelungen bei besonderer familiärer Belastung sind in Absprache mit der Schulleitung möglich.

Abschließend erfolgt eine einvernehmliche Prüfung der Stundenpläne durch Stundenplaner*in, Lehrerratsvertreter*innen und Schulleitung.

Grundsätzlich ist eine Planungssicherheit für alle Lehrer*innen durch eine sehr frühe Terminplanung gegeben.

3.1 Unterrichtsfreie Tage

Nach ADO §17 Abs. 3 sollen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften unterrichtsfreie Tage / Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn keine schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründe dagegensprechen.

Für unsere Schule bedeutet dies konkret:

Umfang der Teilzeitbeschäftigung (45 Minuten)	Freie Tage
≤12,5 St.	Mind. zwei Tage
Halbe Stelle / 12,5 St.	Ein Tag und ein Halbtage
Zwei-Drittel-Stelle / 17 St.	Ein Tag oder zwei Halbtage
Drei-Viertel-Stelle / 19 St.	Ein Halbtage

3.2 Springstunden

Entsprechend der jeweiligen Reduzierung wird bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die Anzahl der Springstunden vermindert. Eine zu hohe Belastung durch Springstunden wird möglichst vermieden. Während momentan Vollzeitkräfte maximal drei Springstunden haben, reduziert sich die Zahl bei Teilzeitkräften proportional.

3.3 Vertretungsunterricht und Aufsichten

Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger zu Vertretungsunterricht und Aufsichten verpflichtet werden als Vollzeitkräfte. Auch diese Verpflichtungen berechnen sich im Verhältnis zum Stundenumfang.

Für unsere Schule heißt dies konkret:

- **Bereitschaften:** Halbe Stelle bis 19 Stunden: eine Bereitschaft (70 Minuten) / Woche
 Ab 20 Stunden: zwei Bereitschaften (70 Minuten) / Woche
- **Aufsichten:** Halbe Stelle bis 19 Stunden: eine Aufsicht / Woche
 Ab 20 Stunden: zwei Aufsichten / Woche

4. Anwesenheit

4.1 Konferenzen

Konferenzen und schulinterne Fortbildungen sind unverzichtbar, um Verabredungen für gemeinsames pädagogisches Handeln zu treffen. Deshalb nehmen Teilzeitbeschäftigte an diesen Veranstaltungen in der Regel teil. Immer dann, wenn normative oder strategische Entscheidungen der Schule vorbereitet oder getroffen werden (Zeugnis- und Erprobungsstufenkonferenzen), ist die Teilnahme auch von Teilzeitkräften bei diesen Konferenzen in vollem Umfang notwendig.

Ist dies nicht der Fall (Lehrerkonferenzen), sind Vertretungsregelungen nach Rücksprache mit der Schulleitung für Teilzeitkräfte durch Bildung von Tandems möglich.

Ab einer Stundenzahl von 20 Unterrichtsstunden besteht immer Anwesenheitspflicht.

Die reine Bekanntgabe von Informationen, zu denen kein Austausch notwendig ist, kann durch andere Formate wie z.B. E-Mail, Lernplattformen, etc. durch die Schulleitung erfolgen.

Bei der Mitarbeit in weiteren Formaten wie z.B. Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Konzepten, Projekten, etc. ist der Umfang der Beschäftigung zu berücksichtigen.

4.2 Teamtage / Arbeitsgruppen

Auf Grund der besonderen Situation unserer Schule (Schule im Aufbau), findet seit Gründung der Schule wöchentlich an einem Nachmittag ein sog. „Teamtage“ im Umfang von zwei Zeitstunden statt. Inhaltlich geht es grundsätzlich um Belange der Schulentwicklung.

Die Schulleiterin kommuniziert frühzeitig die Anzahl der Teamtage pro Halbjahr. Daraus ergeben sich folgende Regelungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte:

- **Halbe Stelle:** Anwesenheit an *der Hälfte der Teamtage*
- **Ab 20 Stunden:** Anwesenheit an *Dreiviertel der Teamtage*

Des Weiteren besteht die Möglichkeit für alle Lehrkräfte bei geplanter oder spontaner Verhinderung am Teamtag, die sog. „*Jokervariante*“ zu ziehen.

Aktuell ist folgende Regelung vorgesehen:

- Vollzeitkräfte: **zwei Joker / Halbjahr**
- Teilzeitkräfte: **ein Joker / Halbjahr**

Zum weiteren Auf- und Ausbau unserer Schule ist die Teilnahme und Übernahme in Arbeitsgruppen durch alle Kolleg*innen wünschenswert.

5. Weitere Aufgaben

5.1 Klassenleitung

Die Übernahme einer Klassenleitung gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen.

Sofern möglich, sollen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in Klassenleitungsteams oder Klassenleitungen mit Stellvertretung eingesetzt werden.

5.2 Sprechtage

Generell sind die Gesprächswünsche der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler*innen zu erfüllen, um sich über den Leistungsstand oder das Verhalten zu informieren.

Die Anwesenheit an Sprechtagen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte ist verhältnismäßig, bezogen auf das Stundendeputat anteilig zu reduzieren.

Konkret bedeutet dies:

Stundendeputat weniger als 13 Stunden: mindestens 2,5 Stunden Präsenz

Stundendeputat von 13 bis 18 Stunden: mindestens 3 Stunden Präsenz

Stundendeputat von 19 bis 22 Stunden: mindestens 4 Stunden Präsenz

Stundendeputat mehr als 22 Stunden: maximal 5 Stunden Präsenz

5.3 Schulfahrten und Exkursionen

Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen, Exkursionen und Klassenfahrten soll ebenfalls proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden (vgl. ADO §17, Abs. 2; BASS 14-12 Nr.2).

Die Reduzierung der Teilnahme an Klassenfahrten bezieht sich in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen: nur in entsprechenden Zeitabständen sollen Teilzeitbeschäftigte an Veranstaltungen teilnehmen.

Sind Klassenteams vorhanden, so sind individuelle Absprachen innerhalb der Teams möglich und erwünscht. So können Klassenfahrten z.B. von zwei Teilzeitkräften jeweils zur Hälfte begleitet werden, oder die Aufgaben innerhalb der Klassenleitung werden entsprechend aufgeteilt.

5.4 Schulische Veranstaltungen

Die besondere Situation teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte ist auch bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen (im Rahmen des Schulprogramms) zu berücksichtigen.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss gewährleistet sein. Dies soll durch eine verlässliche und rechtzeitige Planung und Kommunikation durch die Schulleitung bzw. innerhalb der Arbeitsgruppen und Klassenteams erfolgen.

Zu den schulischen Veranstaltungen an unserer Schule gehören bislang:

Exkursionen, Schulfeste, Projektwochen, Wandertage, Medien- und Sporttage, (Eltern)Infoveranstaltungen, ...

Generell gilt: die Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen (in Absprache mit den beteiligten Personen).

6. Sonstige Regelungen

6.1 Fortbildungen

Fortbildungen sind unverzichtbar, um Verabredungen für gemeinsames pädagogisches Handeln zu treffen und um den sich ständig ändernden Anforderungen des Schulalltags gerecht werden zu können.

Proportional zum Stundendeputat nehmen die Lehrkräfte an Fortbildungen (intern / extern) teil; dies soll auch in der unterrichtsfreien Zeit geschehen.

6.2 Unterrichtsreihen

Beim Erstellen parallel genutzter Unterrichtsreihen, sind Teilzeitkräfte den Vollzeitkräften gleichzustellen. Ein zeitlicher Ausgleich ist durch den geringeren Umfang an Unterrichtszeiten gegeben.

6.3 Korrekturen

Die Schulleitung überprüft in Abstimmung mit dem Lehrerrat den jeweiligen Entlastungsbedarf (je nach Klassen-/Kursstärke, Jahrgangsstufe, Kursart).

In Anlehnung an die Reduzierung der Stundenzahl soll folgendes angestrebt werden:

Teilzeitkräfte bis 13 Stunden: maximal zwei Korrekturen

Teilzeitkräfte von 14-20 Stunden: maximal drei Korrekturen

Bei hoher Korrekturbelastung sowohl bei Teilzeit- wie auch bei Vollzeitkräften kann, nach Absprache mit der Schulleitung, eine Korrektorentlastung im Stundendeputat vorgenommen werden.

6.4 Lehrerräume

In unserer Schule existiert das Lehrer*innenraumprinzip. Dies bedeutet, dass alle Lehrkräfte einen eigenen Fachraum zur Verfügung haben. Grundsätzlich sind dabei die Teilzeitkräfte den Vollzeitkräften gleichgestellt. Voraussetzung ist ein ausreichend räumliches Angebot; anderenfalls teilen sich zwei Lehrkräfte einen Raum.

6.5 Prüfungen

Prüfungen gehören wie Konferenzen und Klassenleitungen zu den dienstlichen Verpflichtungen und sind in vollem Umfang verpflichtend. Bei der Planung des Unterrichtseinsatzes wird nach Möglichkeit die sich hieraus ergebende Belastung bei Prüfungen berücksichtigt.

6.6 Beurteilungen

Der Umfang der Sonderaufgaben von Teilzeitkräften wird bei dienstlichen Beurteilungen im entsprechenden Verhältnis gesehen und bewertet. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§13 Abs. 4 LGG).

7. Anlagen

Anlage 1: „Abfrage UV“

Interessenabfrage für das Schuljahr 20../..

NAME / KÜRZEL:

1. Unterrichtsverteilung (z. B. Klassenleitung, Fortführung ...):

Kommende Klassen- / Kursbezeichnung angeben!

KLASSE / KURS	FACH	BEGRÜNDUNG

2. Fachfremder Unterricht:

KLASSE / KURS	FACH	BEGRÜNDUNG

3. Stundenplan (z. B. nicht in der 1. Stunde, parallele Lerngruppen hintereinander ...)

4. Sonstiges:

Es handelt sich hierbei lediglich um eine Abfrage der Interessen.
Aus organisatorischen Gründen können nicht alle „Wünsche“ berücksichtigt werden.

Abgabe per Mail an KOP: k.kopweiershausen@gynesa.schule.koeln bis spätestens: